

Offener Brief



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Dr. Florian Leo Buchner, LLB.oec LLM.oec  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
E-mail: florian.buchner@bmk.gv.a

VEREIN BÜRGERINNEN FÜR  
TRANSPARENZ, KOSTENWAHRHEIT UND  
NACHHALTIGKEIT IN DER LUFTFAHRT

GZ:2023-0.218.096

Wien, am 8. November 2023

### **Lärmentgelt gemäß Flughafenentgeltgesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Buchner

Ich danke für Ihre Ausführungen zum Thema Lärmentgelt am Flughafen Wien vom 7. April 2023, auf das ich aufgrund persönlicher Umstände leider erst jetzt eingehen kann.

In Ihrem Schreiben haben Sie freundlicherweise die von uns gestellten Fragen beantwortet. Ihre Antworten haben aber zum Teil neue Fragen aufgeworfen bzw einige für uns interessante Aspekte nicht beleuchtet. Ich bitte Sie daher namens Aviation Reset, seiner Mitglieder und unterstützenden Bürgerinitiativen um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Sie haben den erlösneutralen Charakter des Lärmentgelts iS eines Bonus/Malus System erläutert und erklärt, dass die Systematik des Lärmentgelts des Flughafen Wien dafür die durchschnittliche Berechnung aller Lärmentgelte vorsieht, um damit individuelle Lärmentgeltwerte gegenzurechnen.

Auf Seite 17 der derzeit gültigen Gebührenordnung des Flughafen Wien lesen wir (so wie bereits in früheren Gebührenordnungen):

„Von Seiten des Flughafen Wien erfolgt eine Berechnung der Lärmentgelte vor Ausgleich nach dem bisher beschriebenen Modell für alle in Betracht kommenden LFZ-Bewegungen. Aus der Summe dieser Lärmentgelte wird das durchschnittliche Lärmentgelt pro Bewegung berechnet, das den **Ausgleich (W)** bildet“

Der Faktor W wird also vom Flughafen Wien ermittelt, ohne dass er die zugrunde liegenden konkreten Lärmentgelte bekannt gibt. Der Faktor W wird zurzeit mit Wirkung ab 1. Oktober 2023 mit € 43,03 angegeben, bei einem Betrachtungszeitraum von mindestens 6 Monaten. Dieser erst seit Kurzem aufgrund unserer mehrfachen Urgenz veröffentlichte Wert „Ausgleich (W)“ lässt einiges an Rückschluss über die Höhe des Lärmentgelts zu.

Fragen:

- a) Warum werden die konkreten Lärmmentgelte geheim gehalten?
  - b) Wie ist es möglich, dass das BMK das Lärmmentgelt genehmigt hat, obwohl der dafür erforderliche Faktor W nur intern bei der Flughafen Wien AG ermittelt wird? Diese Intransparenz widerspricht ja offensichtlich dem im Flughafenentgeltgesetz mehrfach verankerten Transparenzgebot.
  - c) Sind dem BMK die konkreten von den einzelnen Airlines bezahlten Lärmmentgelte bekannt, zumindest jene Lärmmentgelte, die die AUA bezahlt?
  - d) Sind die Beträge derart, dass sie Airlines motivieren, in den Lärmschutz zu investieren?
2. Auf Seite 3 zitieren Sie aus einem Arbeitspapier aus dem „Thessaloniki Forum“ und verneinen, dass es begründeten Anlass gäbe, den Empfehlungen des Thessaloniki Forums hinsichtlich der Aufkommensneutralität von Lärmmentgelten zu folgen.
- e) Bitte erläutern Sie am Beispiel der AUA z.B. anhand des ersten Halbjahres 2023, wie dies rechnerisch abläuft.
3. Lenkungswirkung
- f) Überprüft das BMK die Lenkungswirkung des von ihm bescheidmäßig genehmigten Lärmmentgelts?
  - g) Welche Kriterien sind zu erfüllen, um die Lenkungswirkung nachzuweisen? Ab 1. Jänner 2024 haben die Lärmmentgelte verpflichtend den Anforderungen des § 4a FEG zu entsprechen. Das bisherige Argument, sie bräuchten nichts zu bewirken, denn sie seien ja freiwillig, fällt dann weg. (UE eine schwache Ausrede, denn der Flughafen bewirbt die Gebühr. Das verlangt Wirksamkeit, ansonsten liegt Irreführung vor.)
  - h) Wie erklärt sich das BMK, dass es die AUA trotz mittlerweile Jahrzehnte altem Lärmmentgelt noch immer nicht der Mühe wert findet, auf allen Flugzeugen Vortex-Wirbelgeneratoren anzubringen, obwohl es sich dabei um eine effiziente Lärmschutzmaßnahme mit geringen Kosten handelt? Könnte dies vielleicht an lachhaft geringen Lärmmentgelten liegen?

Mit Dank im Voraus für Ihre Antwort, der wir mit Interesse entgegensehen, und

mit besten Grüßen



Susanne Heger  
(Obfrau)